

FEUERWEHRREGLEMENT

Wohlen

01.01.2022

FEUERWEHRREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Sprachform	3
II.	REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG	3
§ 2	Rekrutierung / Austritt	3
§ 3	Freiwilliger Feuerwehrdienst	3
§ 4	Vertrauensarzt	3
III.	ORGANISATION DER FEUERWEHR	4
§ 5	Feuerwehrkommission	4
IV.	LÖSCHEINRICHTUNGEN	4
§ 6	Ungenügende oder fehlende Löschleinrichtungen	4
V.	AUSRÜSTUNG	4
§ 7	Ausrüstung	4
VI.	ALARMIERUNG	4
§ 8	Alarmierung	4
VII.	DIENSTBEREITSCHAFT	5
§ 9	Dienstbereitschaft	5
VIII.	AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND WEHRDIENST	5
§ 10	Ausbildung	5
§ 11	Übungsdienst	5
§ 12	Branddienst, Einsatzpläne	5
IX.	KONTROLL- UND MELDEWESEN	5
§ 13	Kontrollführung	5

§ 14	Personaldaten und Meldewesen	6
§ 15	Kommandowechsel	6
X.	VERSICHERUNG	6
§ 16	Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge	6
XI.	ORDNUNGSBUSSEN	6
§ 17	Bussen	6
XII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 18	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	6

Ingress

Gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971, die Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 und den Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Wohlen und Dottikon betreffend Feuerwehr erlassen die Gemeinderäte Wohlen und Dottikon das nachstehende Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Sprachform

Die im Feuerwehrreglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG

§ 2 Rekrutierung / Austritt

¹Die Rekrutierung erfolgt in der Regel im vierten Quartal des Vorjahres.

²Mannschaftsangehörige haben der Feuerwehrkommission den Austritt schriftlich mit Begründung bis am 31. Oktober des laufenden Jahres zu erklären, Chargierte spätestens bis zum 31. Mai des laufenden Jahres. Die Genehmigung durch die Feuerwehrkommission bleibt vorbehalten.

³Der Austritt ausserhalb der oben aufgeführten Fristen ist nur bei besonderen Umständen oder Wegzug möglich. Er ist der Feuerwehrkommission 30 Tage im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Weiterverrechnung von Unkosten bleibt vorbehalten.

§ 3 Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 4 Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

III. ORGANISATION DER FEUERWEHR

§ 5 Feuerwehrkommission

¹Der Feuerwehrkommission gehören an:

- Feuerwehrkommandant
- Ein Mitglied des Gemeinderates Wohlen
- Ein Vertreter des Gemeinderates Dottikon
- Vizekommandant
- Mat-Of
- Zwei Pikettchefs
- Fourier
- Ein weiteres aktives Feuerwehrmitglied

²Der Präsident wird vom Gemeinderat Wohlen gewählt.

³Die Feuerwehrkommission erfüllt die Aufgaben gemäss § 6 Feuerwehrgesetz.

IV. LÖSCHEINRICHTUNGEN

§ 6 Ungenügende oder fehlende Löschleinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löschleinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

V. AUSRÜSTUNG

§ 7 Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt.

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

VI. ALARMIERUNG

§ 8 Alarmierung

¹Die Alarmierung erfolgt durch die kantonale Feuerwehralarmstelle. Das Feuerwehrkommando meldet hierzu die Mutationen.

²Das Feuerwehrkommando stellt die Verbindung zur Alarmstelle sicher und ist für die Meldung der Mutationen verantwortlich.

³Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmstelle durch eine Notalarmierung zu gewährleisten.

VII. DIENSTBEREITSCHAFT

§ 9 Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr ist der AGV jährlich Bericht zu erstatten.

VIII. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND WEHRDIENST

§ 10 Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der AGV sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen.

§ 11 Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm/-bericht aufzustellen. Die Aufgebote sind vom Feuerwehr-Kommando auszulösen.

²Eine Feuerwehrrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

³Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung des Feuerwehrkommandos zu erfolgen.

§ 12 Branddienst, Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

IX. KONTROLL- UND MELDEWESEN

§13 Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§14 Personaldaten und Meldewesen

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden schriftlich oder elektronisch erfasst.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten dem Feuerwehrkommando der neuen Wohngemeinde.

³Einmal jährlich meldet das Kommando dem zuständigen Gemeindesteueramt Zu- und Abgänge im Bestand.

§ 15 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

X. VERSICHERUNG

§ 16 Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz, FKS, subsidiär gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinden ersetzt (ausgenommen Selbstbehalt).

XI. ORDNUNGSBUSSEN

§ 17 Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innerhalb eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold.

XII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinde Wohlen vom 1. Januar 2008 und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Wohlen, 28. Februar 2022

Gemeinderat Wohlen



Arsène Perroud
Gemeindeammann



Christoph Weibel
Gemeindeschreiber



Dottikon, 07. März 2022

Gemeinderat Dottikon



Roland Polentarutti
Gemeindeammann



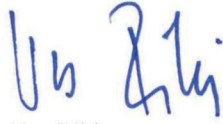
Lukas Jansen
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, 01.04.22



Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribi
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen /
Mitglied der Geschäftsleitung